

**Jürgen Lohs
Dr. Vera Fitsch
Krummer Barkel 4a
26427 Esens**

Jürgen Lohs * Dr. Vera Fitsch - Krummer Barkel 4a - 26427 Esens

31.März 2026

Stadt Esens
Samtgemeinde Esens
Am Markt 2-4
26427 Esens
*** per e-Mail bauleitplaung@esens.de ***

Betr.:
149. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Esens
Bebauungsplan Nr. 111 der Stadt Esens "Interkommunaler Agri-Solarpark"
HIER: Stellungnahme / Einwendungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf des o.b. B-Plans und F-Plans machen wir die folgenden Einwendungen geltend:

1. Verkehr Barkelweg

Vorab: Wir sind Eigentümer der Flurstücke 22/9, 22/8 und 50/1 der Flur 13 in der Gemarkung Esens, das sind die Haunummern 14a, 14b, 16, 19 im Barkelweg und 4a im Krummen Barkel.

Der Vorhabenträger des Projekts "Agri-Solarpark Tonnenkamp" beabsichtigt, den Baustellen-Schwerlast- sowie den Betriebsverkehr über die Straßen Barkelweg und Jüchertor vorzunehmen:

„Die übergeordnete Anbindung erfolgt über die L6. (...) Die Haupteinschließung des Plangebietes erfolgt über den Tonnenkamper Weg. (...) Die übergeordnete Anlieferung von Solarmodulen und technischen Komponenten erfolgt voraussichtlich über die L6... Damit ist eine logistisch effiziente Anlieferung gewährleistet, ohne dass Ortsdurchfahrten in stärkerem Maße belastet werden. ... Die Errichtungsphase wird schwerpunktmäßig über den Tonnenkamper Weg abgewickelt“

Die zitierte Vorhabenbegründung unterschlägt, daß zwischen L6 und Tonnenkamp zwangsläufig Jüchertor und Barkelweg liegen, die als Zubringer für Baustellen-Equipment und Anlagenbestückung für 157.000 qm Projektfläche durch die Wohnsiedlung in Anspruch genommen werden sollen.

Der Barkelweg ist weder für Schwerlastverkehr, noch für Spitzen-Dauerbelastung, noch für Begegnungsverkehr ausgelegt.

Damit wären, neben gravierenden willkürlichen unkontrollierbaren Beeinträchtigungen der Anwohner, diese Straßen und auch Anliegergrundstücke erheblichen Beschädigungen ausgesetzt, für deren Instandsetzung die Anlieger später herangezogen werden könnten.

Zwar verzeichnet das Protokoll der diesbezüglichen städtischen Bauausschußsitzung vom 23.02.2026 die Einschränkung, daß *"die Anlieferung der Solarmodule nicht durch die schweren Lastkraftwagen"* über den Barkelweg erfolgen soll, allerdings läßt dies in unterschiedlicher Lesart auch weitere Optionen zu, beispielsweise alle anderen Lastfrachten oder besonders erhöhtes Aufkommen eben weniger schwerer LKWs.

Ein Verkehrsverbot, beispielsweise durch Verbotsschilder oder Gewichtsbegrenzung, ist hier nicht möglich, weil in der Praxis keine Kontrolle und Überwachung realisierbar ist.

Und auch eine etwaige Dokumentation des Straßenzustands vorher-nachher würde lediglich eine Auseinandersetzung um die Verantwortung der Straßenschäden in einen Zeitraum verlagern, wo dann die Gesamtmaßnahme längst realisiert ist.

Wenn also Barkelweg und Jüchertor als Baustellen- und Betriebszuwegung wegfallen, muß die Erschließung des Gesamtvorhabens als nicht gesichert gelten.

2. Blendwirkung

Davon sind vor allem die Anwohner der Siedlung Mühlenwarf betroffen, weil durch deren Lage westlich vom Plangebiet sich die untergehende Sonne in den senkrecht stehenden PV-Modulen spiegelt. Von den erforderlichen Solarmodulen auf 157.000 qm Betriebsfläche kann somit eine erhebliche Blendwirkung ausgehen, deren Ausmaß bislang nicht bekannt und ermessen ist, weil der Betreiber auf ein diesbezügliches Blendgutachten verzichtet und den bezeichneten Effekt, erst auf Nachfrage, in Abrede gestellt hat.

Bemerkenswert daran ist, daß gerade Hauptverkehrsadern von Flug-, Schienen- und KfZ-Verkehr sehr früh als besonders blendgefährdet durch (Agri-)PV-Anlagen gewertet wurden, bevor seit ca. 2012 die Thematik breiter erforscht und mit der Erstellung von Blendgutachten gerade auch in Hinblick auf benachbarte Wohnnutzung auch wissenschaftlich bearbeitet wurde.

Und zweifelsfrei erforderte ja auch die Anlagen-Genehmigung an der Startbahn West, einem Referenz-Projekt des Vorhabenträgers, ein umfassendes Blendgutachten.

Seit 2012 existiert der LAI-Leitfaden und 2025 hat die Thematik gar Eingang in die DIN 18199 gefunden, so daß Blendgutachten unverzichtbarer Bestandteil einer seriösen, belastbaren Bauleitplanung und in den meisten Kommunen Niedersachsens obligat bzw. verpflichtend für diesbezügliche Genehmigungen sind.

Weil in einschlägigen Handlungsempfehlungen für Verwaltungspraxis die Genehmigungsbehörden zudem dezidiert darauf hingewiesen werden, selber dazu ausschließlich akkreditierte Ingenieurbüros bzw. Institute zu beauftragen und keineswegs die Beibringung bloß dem Investor (als Parteigutachten in eigener Sache) zu überlassen, wäre hier die **Beauftragung eines Blendgutachtens gem. DIN 18199 durch die Stadt Esens** angezeigt.

3. Überdiversifizierung statt Biodiversität

Unverhältnismäßigkeit zwischen Eingriff und Nutzen, Zerstörung und Ertrag

Wer sich in das Plangebiet Tonnenkamp nahe dem Thedinga-Hof gegenüber dem Wohngebiet Mühlenwarf stellt, findet dort im 360°-Panorama eine gesund gegliederte und natürlich-intakte Landschaft vor, die alsdann mit einem 157.000 qm großen vergitterten Industrieareal bestückt werden soll.

Deplatziert sind dazwischen die z.B. mehrfach avisierten *"Trittssteinbiotope und Totholzhaufen"*, die hier nichts aufzuwerten vermögen, sondern eine unerwünschte **Überdiversifizierung** darstellen (vergleichbar Insektenhotels auf Obstwiese) und zudem die gravierende Unverhältnismäßigkeit zwischen Eingriffs- und Zerstörungsaufwand einerseits und vorgeblich ökologischem und ökonomischem Nutzen andererseits zu kompensieren vorgeben..

4. Sonstige Unverhältnismäßigkeit

Die Vorhabenbegründung liefert **keinerlei Anhaltspunkt** dafür, den ökonomischen Vorteil einzig des Flächeneigentümers und der Investoren als > *"Regionale Wertschöpfung"*, und diese temporäre Spartenbaustelle als > *"Beschäftigungssicherung, Stärkung der ökonomischen Basis der Region und Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, Sicherung der Lebensgrundlagen der Bevölkerung"* darzustellen,

weil dieser **keinerlei Kenntnis, Analyse und Erhebung** zu Beschäftigungs-, Wohn-, Bevölkerungsstruktur, mittelständischer Betriebsprosperität in der Region etc. zugrundeliegen, sondern nur die beleglose Behauptung von Effekten ohne jeglichen Wirklichkeitsbezug.

Auch dem Statement einer *„dezentralen und verbrauchernahen Versorgung mit Energie“* liegt hier kein Wirklichkeitsbezug oder Qualitätsmerkmal zugrunde, weil es sowohl die Physik als auch die Produktions- und Handelsstrukturen von PV-erzeugter Energie vollständig ausblendet, sondern diese bloß unter dem Gesichtspunkt größtmöglich subventionierter Gewinnmaximierung (zu Lasten der Allgemeinheit) betrachtet.

Es steht in jeglicher Hinsicht, ebenso wie die o.a. Behauptungen, im Mißverhältnis zwischen den angeblichen Vorteilen und den erforderlichen Eingriffen und Beeinträchtigungen.

Die dazu angeführten Begründungen sind nicht tragfähig und belastbar.

*

Wir bitten um Berücksichtigung dieser Einwendungen im weiteren Verfahren und in den Abwägungen sowie um Mitteilung von deren Ergebnissen.
Und zunächst bitten wir um Empfangsbestätigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Vera Fitsch

Jürgen Lohs

Anlage: LAI-Leitfaden